

345. Münster den 10. Juli 1738. (A. 6. h. Fluß- u. Reinigung.)

L a n d e s - R e g i e r u n g .

Behuß der von den Landständen beantragten Erneuerung älterer Vorschrift, wird verordnet: „daß ein jeder ohne Ausnahme gegen und bei seinem Grunde, in den Gemeinheiten aber, wo es nicht anderster hergebracht, die sämtliche Interessenten, die geringe und zu Zeiten fließende Feld- und Regenbächlein, Nebenflüsse an denen Gartenheiden, Graben-Flüsse und Bäche in ihren Lauf halten, und deren Gänge von Holz und anderen behinderlichen Sachen, so gewiß reinigen solle“, als Nichtbeachtung desfalliger amtlicher Aufforderung fiskalisch bestraft und die Unterlassung auf zwangsweise beizutreibende Kosten des Säumigen bewirkt werden wird.

Bemerk. Konf. auch den ganzen Text in E. A. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Th. I. p. 205.

346. Bonn den 3. September 1738. (A. 6. h. Fisch-Diebe.)

Clement August, Erzbischof zu Köln,
Bischof zu Münster u.

Gegen die im Hochstift Münster überhand nehmenden Fisch- und Krebs-Diebe, sowie gegen diejenigen, welche dergleichen Vergehen, durch Bereitstellung der zum Fischen und Krebsen erforderlichen Geräthe, oder durch verächtiges und nicht zu rechtfertigendes Beisichführen der Letztern, beabsichtigen, sollen Zuchthausarbeits- oder andere peinliche und schimpfliche Strafen verhängt, auch die Beförderer solcher Vergehen und die Ankäufer wissentlich gestohlener Fische und Krebse, mit Zuchthaus- und Geld-Strafen belegt werden.

347. Bonn den 8. September 1738. (A. 6. h. Prozeß-Ordnung.)

Clement August, Erzbischof zu Köln,
Bischof zu Münster u.

Zur Beschleunigung der Rechtspflege bei dem hochstiftmünster'schen Hofrathе werden die daselbst mißbräuchlich

eingeflickenen Verzögerungen der Prozeß-Verhandlungen und Referate, die Vervielfachung der Prozeßfristen und Zwischenurtheile, sowie andre bezeichnete Hemnisse verboten, und desfalls, sowie wegen periodischer Einreichung von Prozeßtabellen, ausführliche Vorschriften ertheilt.

Bemerk. Unterm 14. November 1751 (A. 7. h.) sind Letztere, mit gleichzeitiger Anwendung auf das westliche Hofgericht, erneuert und vermehrt worden.

348. Münster den 11. December 1738. (A. 6. h. Münz-Ausführung.)

L a n d e s - R e g i e r u n g .

(Unter landesh. Titulatur.)

Verbot der Ausfuhr guter grober Gold- und Silber-Münzen und deren Auswechslung gegen schlechte fremde Geldsorten.

349. Münster den 27. December 1738. (A. 6. h. Militair-Verbung.)

L a n d e s - R e g i e r u n g .

(Unter landesh. Titulatur.)

Bei der beabsichtigten Verbung von weissenfähigen und entbehrlichen Unterthanen zur Ergänzung der münster'schen Miliz, sollen weder die in eigener Haushaltung sitzenden und zu den Landeslasten beitragenden Bürger und Bauern, noch auch deren Söhne und Knechte, weder mit Gewalt noch List angeworben, sondern es darf nur die außerdem genugsam vorhandene, junge und gesunde Mannschaft von den Werbeoffizieren, gegen baares Handgeld, angenommen werden. Den zur Kriegsdienstnahme kuftragenden werden nebst vollständiger Verpflegung und pünktlicher Entlassung nach sechsjähriger Capitulationszeit, oder auch während derselben, bei beabsichtigter eigener Niederlassung oder Gewerbausbübung, noch andere Vortheile für sie und ihre Frauen oder Wittwen verheißen; sodann soll aber auch gegen diejenigen jungen Leute, zur Umgehung des inländischen Kriegsdienstes, ohne amtliche Erlaubniß auswandern, oder in fremde Kriegsdienste treten,